

Wf  
1440



Q.K.



2

1

6





Altburgische

**S**ack-

**O**rdnung /

Wie dieselbige den 30. Augusti Anno  
1695. gnädigst confirmiret worden.

ALTENBURG /

Bedruckt bey Joh. Ludvig Richter / S. S. Hof Buchdr. Anno 1709.







**I**n Gottes Gnaden/ Wir  
Friedrich/ Herzog zu  
Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg/ auch Engern und Westphalen / Landgraf  
in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Befürsteter  
Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck und Ra-  
vensberg/ Herr zu Ravensstein und Tonna. Be-  
kennen und thun kund gegen männiglich / daß Uns  
Unsere Liebe Getreue/ Rath und Gemeinde Unserer  
Residenz-Stadt Altenburg/ etliche Articul/ wie es  
hinführo bey Marck-Tägen mit Ein- und Abfuhr/  
auch Verkauf- und Einkauf des Getreydes/ Holz/  
Wahren und Victualien/ gehalten werden soll/ unter-  
thänigst übergeben/ und darneben gehorsamst gebe-  
then / dieselbe / weils solche zu Beförderung und  
Aufnehmung des gemeinen Wesens abzielten/ gnä-  
digst zu confirmiren und zu bestätigen. Wann  
A 2 Wir

Wir dann demjenigen/ was zu gemeiner Stadt Be-  
sten und Aufnehmen gereichen mag/ zu deteriren  
gnädigst geneigt seyn: Als haben Wir aus denen  
von Ihnen angeführten und andern bewegenden Ur-  
sachen mehr/ angeregte Marck-Ordnung/durch Un-  
sere hierzu verordnete Rätthe/von Articulu zu Arti-  
culn durchgehen / und reifflich erwegen lassen / wie  
Dieselbe lautet/ wie hernach folget:

# Ordnung /

Wie es bey Marck = Tagen der  
Stadt Altenburg künfftig gehalten  
werden soll.

I.

**S**oll allen Einwohnern der Stadt Altenburg  
bey denen ordentlichen Marck-Tagen / Mit-  
wochs und Sonnabends / Korn/ Weizen/ Gerste  
und andere Getrende/ zur häußlichen Nothdurfft  
und dem Brauen/ unter dem Bisch einzukauffen  
nachgelassen seyn.

2.

**A**ls denen Einwohnern hiesiger Stadt bis-  
falls

falls zustehet/ solches haben auch alle im Fürstlichen  
Ampts-Bezirk gefessene Unterthanen zu thun  
Macht/ Jedoch anders nicht/ als wenn sie das  
Getreidig gleich den Bürgern zur Haushaltung/  
Kost und Saamen brauchen/ zu dem Ende sie bey  
Einkauff einer starcken Quantität/ Obigkeitlichen  
Schein vorzulegen verbunden seyn sollen.

3.

**S**oll der Wisch/ so viel die Victualien anbe-  
langen/ biß um zwölf Uhr/ wegen des Getreides  
und Holz-Kauffes aber/ biß um zehn Uhr/ an den ge-  
wöhnlichen Orten des Marckts stehen bleiben/ und  
nach solcher Zeit durch die von dem Rath darzu ver-  
ordneten Diener weggenommen werden.

4.

**I**n Fremden außser der Stadt und dem Ampt  
befindlichen Personen/ sollen sich des Getreide-  
Kaufes ehe und bevor der Wisch geworffen/ es gesche-  
he zu was Ende und auff was Masse und Weise es  
wolle/ durchaus enthalten/ und bey befundener U-  
bertretung/ jedesmahl zu Erlegung gewisser Straffe  
angehalten werden.

5.

**S**haben sich auch die Einwohner der Stadt  
und des Ampts Altenburg/ des Getreide-  
Kaufes

U 3

Kauffß unter dem Bisch/in dem Fall/wenn sie damit  
handeln/ und solches wieder verkauffen/ so wenig als  
die Frembden anzumassen/ und sich dessen bey nach-  
drücklicher Straffe gänzlich zu enthalten.

6.

**U**nd weil zeithero wahrgenommen/ daß sich et-  
liche der hiesigen Getrende-Händler/ wie auch  
Frembde/ unterstanden/ das Getrende bey den Ver-  
käuffern unter dem Bisch heimlich zu besprechen/ da-  
hero dann diese sich von den Wagen und Karren  
wegzugeben / und eher nicht/ als biß der Bisch  
geworffen/ zu denselben wieder zu komen betrogen/  
oder wohl gar das Getrende andern zu verkauffen  
sich verweigern; Als soll solches hinführo abgestellt/  
und wenn darwieder gehandelt/ so wohl der Käuf-  
fer als Verkäufer ernstlich bestraffet werden.

7.

**S** werden auch diejenigen / so Getrende anhe-  
ro zu Marck führen/ ingemein dahin gewiesen/  
bey ihren Wagen und Karren beständig zu verblei-  
ben/ und davon nicht wegzugehen/ damit die Käuf-  
fer an dem Einkauf des Getrendes nicht gehindert  
werden.

8.

**S** soll keinem Getrende-Händler zustehen/ daß  
Ge=

Getreyde auf dem Lande auffzukauffen / und sich  
auffer den Marck-Tägen von denen Bauren und  
Fuhrleuten zuführen zu lassen / oder solches selbst von  
denenselben abzuholen / sondern dasselbe in Alten-  
burg bey den Marck-Tägen / dahin es zum Verkauf  
gebracht worden / nach gefallenem Wilsche laden; de-  
nenjenigen aber so Lehn-Güter / in und auffer der  
Meilen / in diesem Ampts-Bezirk besitzen / wie auch  
denen gesamten Unterthanen / ist ferner zugelassen /  
ihr eigen erwachsen Getreydig nach Gefallen nach  
Zwickau / Werda / Reichenbach / Pönitz / Chemnitz /  
und sonst zu verführen / nicht aber in die nechstan-  
gränzende beyde Schönburgische Städtlein / Wal-  
denburg und Glaucha / weder von denen Untertha-  
nen / noch hiesigen Altenburgischen Aufkäuffern zu  
bringen; es seyn dann diejenigen Unterthanen / wel-  
chen Glaucha und Waldenburg näher als Alten-  
burg gelegen / und zwar Nahmentlich: Lohma an  
der Leyna / Zschernichen / Puscha / Poderitz / Garbus /  
Nirckendorff / Niedermynra / Würckersdorff / Neu-  
kirchen / Körßdorff / Ulßdorff / Gerbisdorff / Göp-  
persdorff / Wolperndorff / Tautenhäynn / Gößdorff /  
Ober-Arnßdorff / Köthel / Naundorff / Koblenz /  
Runßdorff / Pferschdorff / Hänichen / Gözenthal /  
Kulkscha / Podelwitz / Gieba / Groß-Meck / Klein-  
Meck / Börnshäynn / Taupadel / Nörditz / Kummer /  
Zschörnitzsch bey Schmöllten. Welche Dörffer in-  
ge-

gesamt/ mehr nicht / als ihr eigen erwachsenes Ge-  
treydig/ nach Abzug Kost und Saamens/ an besag-  
te beyde Dertter zum Verkauf bringen mögen. Des-  
nen Aufkuffern aber wird verstattet / bey erstge-  
meldten Besitzern der Ritter-Güter/ das Getrey-  
dig zu laden/ doch daß sie / die Aufkuffer/ so wohl  
dieses / als das auf dem Marckte zu Altenburg er-  
kauffte Getreydig / nicht nacher Waldenburg und  
Glauchau/ sondern an die andern oben benannte Or-  
te führen/ daselbst verkauffen / und so viel sich thun  
lässet/ im Rückwege Breter und andere Bau-Mate-  
rialia erhandeln/ und anhero zur Stadt/ gleich denen  
Frembden/ zum Verkauf bringen.

9.  
**E**st denen Verkäuffern unvertwehret / ihr Ge-  
treyde allhier an gewissen Orten aufzuschütten/  
und nach Gefallen zu verkauffen.

10.  
**E**ngleichen ist denen Einwohnern hiesiger Stadt  
zugelassen/ Korn/ Gerste und ander Getreydig  
vor ihre Haushaltung und zum Brauen ausser den  
Marcktagen anhero bringen / oder abholen zu las-  
sen.

11.  
**A**ls ein Getreyde-Händler von Korn/ Wei-  
ßen/ Gersten und dergleichen/ an den Marcktä-  
gen

gen verkauffet/ soll entweder sein eigen und ihm selbst erwachsen/ oder nach dem Wische erhandelt/ und das bisherige ungeziemende Vornehmen / da mancher das Getreyde unter dem Wische erkauffet/ und gleich darauff aus einem Sack in den andern wieder verhandelt/ bey nachdrücklicher Strafe verbothen seyn.

12.

**W**as ein hiesiger Einwohner an Getreyde erbauet/ und im Vorrath hat/ mag er auch außer den Markt-Tagen vom Boden verkauffen.

13.

**W**eil sich etliche Einwohner allhier unterstehen/ das Getreyde in ihrem Nahmen/ unter dem Vorwand/ daß sie dessen vor ihr Haus benöthiget/ ehe und bevor der Wisch geworffen/ einzukauffen/ solches aber deshalb beschiehet/ damit es den in ihren Häusern einkehrenden/ und sich bey ihnen aufhaltenden Aufkäufern und Getreyde-Händlern zukommen möge; Als soll solches/ so wohl als andere bey den Markt-Tagen dißfalls vorgehende Ungebühr/ künfftig mit Nachdruck bestraffet werden.

14.

**W**ann der Wisch geworffen/ stehet jedermann/ so wohl Einheimischen als Frembden/ ohne Unterschied / es werde mit dem Getreyde-Handel getrie-

B

trie:

trieben oder nicht/ ohne weitere Hinderung zu/ solches seinem Befallen nach/ zu kaufen.

15.

**A**lle Fuhrleute/ so von andern Orten sich anhero begeben/ Getrende einzukauffen / sollen nicht leer anhero kommen/ sondern Bret/ Pflenschholz/ Schindeln und andere Bau-Materialien/wie auch Kohlen und dergleichen mit sich bringen.

16.

**W**as in vorherstehenden Puncten des Getrennes halber verordnet / findet auch statt bey Butter/ Käse/ Eiern/ Obst und andern Victualien/ gestalt dann solche denen Frembden/wie auch Einheimischen/ so damit handeln / unter dem Wische einzukauffen/ bey hoher Straffe und Verlust der Butter verbotthen/ denjenigen aber/ so die angezeigten Victualia vor ihr Haus vonnöthen zu haben vorgeben/ der Einkauf zwar gestattet/ iedoch aber/ so viel die Butter betrifft/wöchentlich mehr nicht/ als ein/oder nach Gelegenheit der Personen/höchstens zwey Fäßlein einzukauffen nachgelassen seyn.

17.

**W**er vor die Fürstliche Herrschafft oder hohe Ministros etwas an Butter zu kaufen angiebet/ soll von Fürsil. Cammer einen Schein beybringen/oder erwarten/das ihm dergleichen nicht gestattet/ sondern die Butter weggenommen werde.

18. So

**S**o will auch die Hoch-Fürstliche Regierung/  
 auff erfolgte geziemende Bitte / an das Ambt  
 allhier / und sonst die zulängliche Verordnung  
 thun/das die Bauern auf dem Lande kein Feder-Vie-  
 he/ Butter / Käse / oder was die Leute zu verkauffen  
 haben/nicht aufn Lande in ihren Häusern oder Dörff-  
 fern / sondern alles was sie verkauffen/ auff den  
 Markt in die Stadt Altenburg bringen sollen/ies-  
 doch mit der Masse / wie in dem nechstfolgenden  
 Punct in sine gemeldet werden wird; Es werden a-  
 ber hiervon nicht ohnbillich eximiret/ die Adelichen  
 Unterthanen/ welche ihren Lehn- und Gerichts-  
 Herren die Victualien anzubietthen verbunden/ und  
 zwar so viel diese selbst in ihrer Haushaltung gebrau-  
 chen/das andere alles aber ebenfalls auf den Markt  
 zu bringen schuldig sind.

**W**ird sollen diesem nach so wohl die hiesigen Land-  
 Kärner und Butter-Händler / als auch alle  
 Frembde/ bey hoher Straffe sich enthalten/ auf das  
 Land und in das Fürstliche Ambt zu fahren / und die  
 Butter und Käse/ von dem Landmann in den Häu-  
 sern/ oder sonst aufzukauffen/ oder auch den Leuthen  
 bey den Markt-Tagen entgegen zu gehen / und die  
 Butter/ehe sie auf den Markt gebracht/in ihre Häu-  
 ser zu schaffen/ oder auff andere unziemliche Masse

an sich zu bringen/ vielmehr aber alles/ was sie zu ih-  
rem Handel vonnöthen / allhier zu Altenburg/ eber  
nicht/ als biß der Wisch nach zwölff Uhren geworf-  
fen/ erkauffen/ worunter gleichwohl die Ritter:Gü-  
ter nicht zu verstehen/ iedoch/ daß bey solchen kein Un-  
terschleiff dißfalls mit vorgehe / und von Bauern o-  
der Unterthanen mehr als zur Haushaltung nöthig/  
angenommen und eingekauft werde; Immassen  
auch den Unterthanen unter sich selbst/ so viel sie zu  
ihrer häußlichen Nothdurfft benöthiget/ von einan-  
der zu kauffen unverwehret.

20.

**N**achdem auch des Holzes halben vorkommen/  
daß etliche Personen hiesiger Stadt/ sich zeitwe-  
ro unterstanden/ die Breter/ Schindeln/ Latten und  
andere Bau-Materialia. wenn sie es anhero gebracht/  
unter dem Wisch / oder auch des Tages vor den  
Marcktägen an sich kauffen/ wordurch denjenigen/  
so dergleichen vor ihre Haushaltung und zum Bau-  
en nöthig/ nicht geringer Schade zugewachsen; Als  
soll solcher unziemlicher Auffkauff bey ernster und  
nachdrücklicher Straffe hierdurch verbothen / und  
in Zukunft den Holz-Händlern das Holz anderer  
Gestalt nicht/ als nach dem Wisch an sich zu kauffen/  
nachgelassen/ auch alle heimliche Verständnisse / so  
darbey vorzugehen pflegen/ untersaget seyn.

21. Und

21.

**W**ird weil etliche Holz-Händler bishero vorge-  
nommen/ das Holz durch Umschläge allhier an  
sich zu bringen/ so soll zwar solches denenselben un-  
verwehret/ die Fuhrleute aber das Holz jedes mahl  
auf den Marckt zu bringen/ und bis um zehñ Uhr/ da  
man den Wiscb wegzunehmen pfeget/ zu teilen/ Kauff  
zu lassen schuldig/ auch ehe und bevor mit den obge-  
dachten Holz-Händlern in einen heimlichen Con-  
tract zu treten/ oder auch die letztern sich dißfalls vor  
den Wiscb mit ihnen in einen Handel einzulassen nicht  
befugt seyn.

22.

**N**achdem auch iezuweiln von einen und andern  
vorgewendet wird/ daß das Holz anderer Dre-  
ten erkaufft/ und durch gedingte Leute aus dem Holz-  
Lande bey den Marcktagen anhero geführet werde/  
so ist zwar der Holz-Kauff an sich selbst nicht verbo-  
then/ es soll aber/ zu Verhütung Unterschleiffs/ das  
Holz auffer dem Marck-Tage durch die Fuhrleute  
anhero geführet/ auch des beschehenen Kauffs hal-  
ber Schein vorgeleget werden.

23.

**W**as in gegenwärtiger Ordnung des Getreys  
des/ wie auch Victualien/ und Bau-Materia-  
lien halber begriffen/ findet auch statt bey dem zu  
B 3 Marck

Markt gebrachten Schwein-Viehe/ dem Wöllenen  
und Leinen Garn/ und der Leinwand/ so weit der letz-  
tern halber/ der Zeugmacher und Leinweber Ver-  
boths-Recht gehet/ wie dann zu dem Ende ebenfalls  
ein Wisch bis 12. Uhr aufgesteckt/ und sich des Ein-  
kauffs halber darnach reguliret werden soll.

24.

**W**ohl bey Ubertretung vorherstehender  
Puncte vornehmlich die Käufer des Getrey-  
des/ Holzes und Victualien/ der Straffe halber ge-  
meinet/ so sollen doch die Verkäufer/ wenn sie die zu  
Markt gebrachte Waren wissentlich und vorsätz-  
lich an dergleichen Personen verhandeln/ denen es/  
vermöge dieser Ordnung verbotthen/ oder sonst Un-  
gebühr vornehmen/ ebenfalls mit gehörigen Ernst  
und nachdrücklicher Straffe angesehen werden.

25.

**E**in nicht möglich/ daß alle diejenigen Vor-  
theile und Tücke/ so bey den Markttagen im  
Handel vorgehen/ in dieser Ordnung begriffen wer-  
den können; Als wird man dahin bedacht seyn/ auch  
die übrigen in fraudem legis vorgenommene Dinge/  
so wol als wenn sie hierinnen benennet/ zu bestraffen.

26.

**N**och wird denen hiesigen Einwohnern ange-  
deu-

deutet/ daß sie in Handel und Wandel rechte Ellen  
und Gewichte gebrauchen/ und sonderlich auch das  
Gemäße / damit sie den Verkäufern und Käuffern  
des Getrendes bey den Marktäggen an die Hand ge-  
hen/ bey dem bestellten Engtmeister richtig engten  
lassen/ und kein anders führen sollen / als was mit  
dem gewöhnlichen Zeichen bemercket / damit nicht/  
wie bishero geschehen/ falsche Elle und Gewichte ge-  
brauchet / und durch das grössere Gemäß der Ver-  
käufer/ durch das kleinere aber der Käufer benach-  
theiliget werde. Altenburg/ den 14. Augusti Anno  
1695.

Confirmiren und bestätigen demnach  
vorher beschriebene Markt-Ordnung / aus  
Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt hier-  
mit und in Krafft dieses Briefs, und wollen/  
daß sich Einheimische und Frembde bey Ver-  
meidung ernstest Einsehens, in allem hiernach  
achten/ und weder heimlich noch öffentlich dar-  
wieder etwas fürnehmen und handeln. Je-  
doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen  
vorbehaltlich, nach Gelegenheit der Zeit und  
Uns

Umstände, ein und anders darinnen zu ändern, zu verbessern/ oder zum Theil, oder gar, aufzuheben. Ubrkundlich mit Unsern Fürstlichen Inseigel bedrucket; Und gegeben zu Altenburg, am dreynzigsten Monats-Zage Augusti, im Ein Tausend, Sechshundert und Fünff und Neunkigsten Jahr.

Friederich/ H. z. Sachsen.

*W. J. 1440 BK*



J. C. Hendrich.

*m. c.*

ULB Halle

3

006 809 715



LD 78





R. N. 122, 47.



Wie dieselbige  
1695. gnäd

Bedruckt bey Joh. Ludw



Anno

Anno 1709.

